

19.04.89

Antrag

des Landes Bremen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Katastrophenschutzgesetzes
und anderer Vorschriften (Katastrophenschutzergänzungsgesetz
- KatSErgG)

Punkt 17 der 599. Sitzung des Bundesrates am 21. April 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 15 und 16 a) (§§ 13 + 13 a)

"Art. 1 Nr. 15 und 16 a) werden gestrichen."

Begründung:

Gegen die Regelungen bestehen grundsätzliche Bedenken, da erstmalig umfangreiche Planungs- und Umstellungspflichten eingeführt würden, die die Zuständigkeiten für den Katastrophenschutz und den Zivilschutz nicht klar trennen.

Regelungen über die gesundheitliche Versorgung gehören systematisch nicht in das Katastrophenschutzgesetz. Die Planungsmaßnahmen binden erhebliches Personal der Gemeinden und belasten die Gemeinden zusätzlich mit erheblichen Kosten.

Ausgeliefert am 20. APR. 1989